

Dresdner Volkszeitung

Verlagsstelle: Dresden, Laden & Comp., Nr. 1268.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden und Sächs. Staatsbank.

Bezugspreis einschließlich Frangierlohn mit den wöchentlichen Beilagen „Nach der Arbeit“ und „Woll und Zeit“ für einen halben Monat 100 Goldpfennig. Einzelnummer 10 Goldpfennig. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Bettendorferplatz 10, Telefon 26 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Bettendorferplatz 10, Telefon 26 261. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 6 Uhr nachm.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 20 mm breite Nonpareilzeile 30 Goldpf., die 90 mm breite Melanographie 150 Goldpf., für auswärtige Anzeigen 35 und 200 Goldpf., Familienanzeigen, Stellen- u. Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Briefsendung 10 Goldpf.

Nr. 70

Dresden, Sonnabend den 22. März 1924

35. Jahrg.

Der Ankläger als - Verteidiger

Münchener Justizspiel

Am Freitag hielt der Staatsanwalt im Hiltner-Prozess die Anklage - Verlesung - Verteidigung. Seine Reden bildeten ein Gemisch von Lobeshymnen auf die Verbrecher und einem durch das Gesetz gegebenen Zwang, gegen die Komödianten eine Strafe beantragen zu müssen. Scheinbar hat alle Spitzfindigkeit nicht ausgereicht, einen Paragrafen des Strafgesetzbuches zu finden, der trotz allen Verweisen auf Freispruch oder - wer hält es im sogenannten Ausland für unmöglich - auf eine Belohnung für Hiltner und Ludendorff erkannte. Jedenfalls spricht der Unterton der Rede des Herrn Stenglein dafür, daß er lieber für eine Belohnung als für eine Festungsstrafe plädiert hätte. Man wundert sich deshalb, daß er die Strafanträge nicht mit den Worten begleitete: Es tut mir leid - aber ich kann nicht anders. Gott helfe mir! Amen! Sichtlich hat er sich in der Ueberzeugung davon abhalten lassen, daß es auch der Eindruck schon tut, und hier dürfte er sich nicht getäuscht haben. Hiltner wird triumphierend - der Ruf der deutschen Justiz noch mehr in den Abgrund sinken. Wie wird da erst das endgültige Urteil gegen die Verbrecher lauten, wenn der Ankläger schon zum Verteidiger wird und auf Festungsstrafe plädiert, wo Zuchthaus angebracht war? Wir sind sicher: Ständen Arbeiter, die aus Ueberzeugung und nicht, wie es bei den Komödianten im Bürgerbräu der Fall war, aus Selbstsucht gehandelt haben, vor den Schranken des Volksgerichtes, dann wäre lebenslängliches Zuchthaus zweifellos die geringste Strafe gewesen. Der Ankläger wäre nicht zum Verteidiger geworden!

Nach § 81 Abs. 2 des Strafgesetzbuches wird derjenige mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft, der es unternimmt, die Verfassung des Reiches oder eines Bundesstaates gewaltsam zu ändern. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein. Rechtlich kommt also für sämtliche Angeklagten im Hiltner-Prozess § 81 in Frage. Mit Ausnahme von Ludendorff, der plötzlich wieder nur „zufällig“ dabeigewesen sein will, hat keiner der Verbrecher die Strafe befallen, den begangenen Hochverrat zu befehlen. Viel eher kann man sagen, daß sie sich auf die Tat wenigstens nach außen etwas einbildeten. Boehner selbst rühmte sich z. B. in öffentlicher Sitzung, fünf Jahre lang nur Hochverrat begangen zu haben, aber trotzdem billigt ihm der Staatsanwalt „mildernde Umstände“ zu und beantragt eine Festungsstrafe von 6 Jahren. Auch Hiltner gibt zu, Hochverrat begangen zu haben. Aber nicht nur das. Im Bürgerbräu hat er die Reichsverfassung als außer Kraft erklärt. Das war ein Verstoß zur gewalttätigen Aenderung der bestehenden Staatsordnung, die nach § 81 Abs. 2 des Strafgesetzbuches mit lebenslänglicher Festungshaft bestraft werden kann. Dennoch: der Herr Staatsanwalt beantragt nur 6 Jahre Ehrenhaft, fideles Spaziergehen auf der Festung Ludendorff? Nach der Angabe des Staatsanwalts soll er u. a. selbst den Befehl zur Befreiung des Kommandos gegeben. Ludendorff muß also des Hochverrats im Sinne des § 81 des Strafgesetzbuches schuldig gesprochen werden. Aber auch hier keine Anwendung des Gesetzes, wie es im Interesse des Staates notwendig ist, sondern Erhebung der Anklage auf Belohnung und einen Strafantrag auf 2 Jahre Festung.

Empörend wirkt geradezu ein Vergleich der Strafanträge in München mit den Urteilen, die bisher gegen andere Hochverräter trotz allen Beweisen der Unschuld ergaht wurden. Wir brauchen nur an Fischenbach zu erinnern, der damals in bester Absicht die Veröffentlichung eines Telegramms im Ausland vornahm, das längst bekannt war und dem Deutschen Reich keinen Schaden zugefügt hat. Er sitzt heute noch hinter schwedischen Gittern, während Ludendorff, der Hochverräter, sich der Freiheit erfreut. Ein anderes Beispiel liefern die Hamburger Minderungen im Verlauf der letzten Monate des vergangenen Jahres. Hier wurde ein Aufrührer ohne großen Prozess zum Tode verurteilt. Und wie steht es mit Doider? Er wird des Landesverrats beschuldigt, ohne Landesverrat begangen zu haben - und trotzdem ist seine Verhaftung erfolgt. Ludendorff aber ist in Freiheit weiter gegen den Staat, dessen fette Beute er noch wie vor bezieht.

Das endgültige Urteil dürfte Anlaß geben, auf den Stand in München erneut zurückzukommen. Wahrheitsfalschheit des sogenannten „Volksgerichtes“, nach seiner ganzen Einleitung und seiner Prozeßführung zu urteilen, in seinem Urteil noch hinter den Anträgen des Staatsanwalts zurück. Aber das Inland noch das Ausland dürfte darüber verärgert oder gar enttäuscht sein. Denn was wir seit No-

daten in München erleben, ist fortgeschritten Hochverrat am deutschen Vaterlande, und da sollte es sich ausschließen?

Das Plädoyer des Ersten Staatsanwalts

München, 21. März. Erster Staatsanwalt Stenglein: „Leberbild: man die schen Standpunkt tief bedauerliche Tatsachen: 1. die Spaltung zwischen den rechtsstehenden Organisationen, 2. den brennenden Eifer der Jungen, die glauben, daß man das Reich mit einem Schlag wieder aufrichten kann. Die Jugend braucht Geduld mit zusammengebißenen Zähnen, sie muß warten, bis die Stunde reift. Ein Staat, in dem keine Achtung vor den Gesetzen besteht, ist schwer zu erlösen. Die Segnerische Partei gegen die Verbrechen, mag sie auch in den Kreisen der Angeklagten berechtigt erscheinen, darf niemals zum Verbrechen führen. Gewiß war die Verdrängung der Führer durch die Volksbeauftragten ein Hochverrat, aber das Gesetz, das bis dahin die monarchische Staatsform schützte, schützte auch die republikanische. Hiltner selbst hat ausgeführt, daß der Hochverrat kein Verbrechen ist, wenn er nicht erfolglos bleibt, und das ist hier der Fall.“

In der Sache des Hochverrats, Ludendorff und Seiger. Ob die Herren sich an diesem Unternehmen beteiligt haben, ist für das Urteil belanglos. In dem einschlägigen Ermittlungsverfahren wurde auch das Verhalten der drei Männer geprüft. Eine öffentliche Anklage gegen sie ergibt sich heraus nicht. Ihre Rechtfertigung, daß sie nur beigestimmt hätten, um dann den Putsch niederzuschlagen zu können, war glaubwürdig. In einer Ausführung der Verlesungsbekämpfung ist es bei Rahr, Ludendorff und Seiger nicht gelungen. Es wird neuerdings die Straffähigkeit der drei Herren geprüft.

Rahr, als Inhaber der Staatsgewalt, Ludendorff und Seiger hatten die wichtigsten Aemter und Rechte im Staat. Während die übrigen vaterländischen Organisationen sich hinter Rahr stellten, suchte der „Kampfbund“ unter Hiltner eine Sonderstellung zu erlangen. Man trat Hiltner nicht stark genug entgegen und steigerte so seine Aktionkraft.

Hiltner hat die drei Männer in die schwerste Verantwortlichkeit mit Gewalt hineingeklopft. Hiltner behauptet, daß er im Bürgerbräu bewies, daß es ein Jurist für ihn nicht gab.

Man scheitert an Rahr, Ludendorff und Seiger ihre Zustimmung gegeben zur Rettung des bedrohten Staates. Man mag die drei Herren beurteilen, wie man will. Die Verantwortung ruht auf

der Gewalttat der Angeklagten. Sie stand es nun mit dem Reich nach Berlin? Es sollte unter Einwirkung der Reichsregierung und der norddeutschen Parteien ein Reichsdirektorium geschaffen werden. Es mag sein, daß wohl vorübergehend die Führer des „Kampfbundes“ eine Ueber-einstimmung mit Rahr, Ludendorff und Seiger zum Zweck nach Berlin annehmen. Nach den ersten Novembertagen war man klar, daß das Ziel auseinanderging. Man brauchte aber die Namen Rahr, Ludendorff und Seiger. Hiltner gewann die Ueberzeugung, daß die drei Herren mit ihm nicht mitmachen, hielt sich zur Tat bereit und suchte sich durch die aufs höchste gesteigerte Aktionkraft seiner Freunde dazu gedrängt. Am 8. November hatten Rahr und Ludendorff mitgeteilt, daß sie jeden Putsch blutig niederzulegen würden, und einen Tag später erklärte Hiltner im „Kampfbund“, daß er sich trotzdem neben Ludendorff und Seiger nicht zurückziehen würde. Hiltner hat im Bürgerbräu die nationale Revolution und den Kampf nach dem Sündenbabel Berlin verkündet, er hat die Bedingung des Widerstandes der drei Männer Rahr, Ludendorff und Seiger eingestiftet. Den Urhebern der Aktion war am 6. und 7. November klar, daß Rahr, Ludendorff und Seiger eine gewalttätige Aktion ein, daß sie die Zustimmung Rahr, Ludendorff und Seiger Bürgerbräu ernst nahmen.

Zu den Eingeweihten rechne ich dabei Hiltner, Weber, Boehner und Kriebel. Die Angeklagten wußten, daß Herr Rahr nicht die Reichsregierung absetzen konnte, ohne Hochverrat zu begehen.

Herrn Rahr, Ludendorff und Seiger ist solche Absicht auch nicht nachgewiesen, wohl aber den Angeklagten. Die Einstellung der Angeklagten ist antimarkistisch und antirepublikanisch. Die Angeklagten behaupten, daß in Bayern die Reichsverfassung nicht mehr bestand. Das ist falsch. Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung waren der Ausnahmezustand verlängert und der Generalstaatskommissar eingesetzt, der aber nicht diktorische Befugnisse hatte, sondern dem Gesamtministerium unterstellt war. Der bayerische Ausnahmezustand bestand neben dem Reichsausnahmezustand zu Recht. Es ist unzutreffend, daß Rahr sich alle Staatsgewalt angemahnt habe. Der Ludendorffsche Konflikt war ein politischer Konflikt und die Inpflichtnahme der Truppen ist nicht von Herrn Rahr angeordnet worden. Die Angeklagten wußten auch aus Bayern als Sprungbrett für den Sturz der Reichsverfassung zu dienen. Aus einfachen Verhältnissen ist Hiltner der Begründer einer großen Partei geworden. Sein Verbrechen, in einem unterdrückten Land das Nationalgefühl zu erwecken, bleibt sein Verdienst. So ist er kein Demagoge im schlechten Sinne

Acht Stunden

Die entscheidende Frage im Wahlkampf

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit ist für die Arbeiterklasse wie für die Gesamtheit wichtigste Teil des Sanierungswerkes der Regierung der bürgerlichen Koalition. Sie gibt den Unternehmern die Hände frei zum rückwärtsgehenden Kampf gegen die sozialen Errungenschaften der Arbeiter. Durch Absperrung und Diktat mit den stärksten Mitteln des sozialen Kampfes, trachtet das Unternehmertum die Forderung der Achtstundentages, Löhne und Räder zu verwirklichen. „Das deutsche Volk eine Reihe von Jahren - 10 bis 15 Jahre sicherlich - zwei Stunden pro Tag ohne Mehrbezahlung werde arbeiten müssen“. Aufhebung des Achtstundentages und Herabminderung des Reallohnes bedeuten eine völlige Neuregelung der Stellung der Arbeiterklasse in der Gesellschaft. Sie nehmen den Arbeitern die wichtigste Vorbereitung für ihren kulturellen Aufstieg. Sie verhindern aber auf die Dauer auch die wichtigsten Voraussetzungen für eine Steigerung der Gesamtproduktion.

Die Sozialdemokratie will die Steigerung der Gesamtproduktion als Voraussetzung der Hebung von Wohlstand und Kultur des ganzen Volkes. Sie wirkt auf die Hebung der Leistung des einzelnen Arbeiters hin. Deshalb bekämpft sie den Abbau des Achtstundentages. Im Wahlkampf ringt sie um den entscheidenden Schutz der Arbeitenden gegen Unternehmervöllerei.

Für den Achtstundentag: das bedeutet für sie Wiedererlangung und Sicherung der Grundlage für den Wiederaufstieg der Wirtschaft und des Volkes. Gegen den Achtstundentag: das bedeutet Vernichtung des Leistungswillens und der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, bedeutet Verhinderung der technischen und organisatorischen Verbesserung der Produktion.

Die Aufrechterhaltung des Achtstundentages muß das Kernstück jedes von sozialer Seite angelegten Sanierungswerkes sein - einmal um seiner Wirkung auf Arbeitsfreude und Arbeitsintensität willen, dann aber vor allem, weil seine Durchführung einen mächtigen Anreiz zur Hebung der Produktion in technischer und organisatorischer Hinsicht beherrscht. Diese Funktion des Achtstundentages beruht auf der Erfahrung, die in der Vergangenheit mit ihm gemacht worden ist. Es ist die Funktion des Achtstundentages, daß der technische und organisatorische Fortschritt um so größer und um so rascher ist, je höher der Lohn und je kürzer die Arbeitszeit ist. Der Acht-

stundentag bewirkt eine Steigerung des Antriebes zur Verbesserung der Technik. Er bewirkt eine viel bessere Ausnutzung des fixen Kapitals und dadurch eine Verringerung der Generalunkosten.

Die Aufrechterhaltung des Achtstundentages bedeutet Wirtschaftspolitik im höheren, gemeinwirtschaftlichen Sinne, treiben, ihn auszuheben heißt die Augenblicksinteressen einer dünnen Schicht der Bevölkerung in einer vorübergehenden Konjunktur über die Interessen der Wirtschaft als Ganzes stellen. Die Behauptung des Achtstundentages ist darum nicht nur eine soziale Notwendigkeit für die deutsche Arbeiterklasse, sie ist eine Lebensnotwendigkeit für die Erhaltung der deutschen Volkswirtschaft und die Voraussetzung ihrer künftigen Entwicklung.

Wer den Wiederaufstieg des deutschen Volkes will, tritt für den Achtstundentag ein und wählt sozialdemokratisch!

Wahlkampf mit Verleumdungen

Der Sozialdemokratische Parlamentsdienst teilt mit: Zu einer Polemik gegen Minister Seiberling bewachte die Deutsche Tageszeitung, die Sozialdemokratie habe an die Spitze des Reiches einen der Organisatoren des bayerischen und württembergischen Munitionsarbeiterstreiks von 1918 gestellt. Mit anderen Worten wird also wiederum politisch erklärt, der Reichspräsident habe es 1918 durch Entsetzung des Munitionsarbeiterstreiks verhindert, daß die deutsche Armee mit der nötigen Munition versorgt würde. - Der Reichspräsident hat sofort nach Erheben des Artikels gegen den Verleumder Strafantrag wegen böswilliger Verleumdung gestellt und damit einer Neubekämpfung dieser Kampagne zu Zwangsmaßnahmen vorgegeben. Die Art der Verleumdung ist ja nicht mehr ganz neu. Schon im Juni 1922 hat in München ein gewisser Dr. Gausler die gleiche verleumderische Behauptung aufgestellt. Der Reichspräsident stellte auch hier sofort vor dem Münchener Amtsgericht Strafantrag. Die Aussagen aller Zeugen haben ergeben, daß der Reichspräsident mit der Verleumdung und dem Ausbruch des Streiks weder direkt noch indirekt das geringste zu tun hatte und nach anfänglicher Weigerung schließlich in denselben eingegriffen wurde, um Schlimmeres zu verhindern und ihn möglichst schnell beizulegen. Wie wohl noch erinnern, verheißte der Münchener Amtsgericht die Angelegenheit über fast zwei Jahre, um dann auf der persönlichen Vernehmung des Reichspräsidenten zu bestehen, die natürlich für München lediglich im Geiste behauptet wurde. Es ist aber von ihm in mehreren anderen Fällen, u. a. gegen die Deutsche Tageszeitung, Strafantrag erhoben worden. Die Verleumderischen dürften sich endgültig aufhören darüber zu wundern, mit welchen Mitteln der Verleumdung die Sozialdemokraten Bekämpfer zu gewinnen suchen.